FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2014/00375]

24. OKTOBER 2013 — Gesetz über das Sozialstatut bestimmter Kategorien von Personen, die ein öffentliches Mandat ausüben — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 24. Oktober 2013 über das Sozialstatut bestimmter Kategorien von Personen, die ein öffentliches Mandat ausüben.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST SOZIALE SICHERHEIT

24. OKTOBER 2013 — Gesetz über das Sozialstatut bestimmter Kategorien von Personen, die ein öffentliches Mandat ausüben

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

- **Art. 2 -** [Abänderungsbestimmung]
- **Art. 3 -** In Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2005 über die Einführung eines jährlichen Beitrags zu Lasten bestimmter Einrichtungen wird Buchstabe *c*) wie folgt ersetzt:
- "c) "Person, die ein öffentliches Mandat ausübt": eine natürliche oder juristische Person, die ein Mandat in einer öffentlichen oder privaten Einrichtung ausübt oder Mitglied mit beratender Stimme eines Geschäftsführungsorgans einer öffentlichen oder privaten Einrichtung ist, entweder aufgrund der Funktion, die sie in einer Staatsverwaltung beziehungsweise einer Verwaltung einer Gemeinschaft, einer Region, einer Provinz, einer Gemeinde oder einer öffentlichen Einrichtung erfüllt, oder als Vertreter einer Arbeitnehmer-, Arbeitgeber- beziehungsweise Selbständigenorganisation oder als Vertreter des Staates, einer Gemeinschaft, einer Region, einer Provinz, einer Gemeinde oder einer öffentlichen Einrichtung,".
 - Art. 4 Vorliegendes Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das Belgische Staatsblatt veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 24. Oktober 2013

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Mittelstands, der KMB und der Selbständigen Frau S. LARUELLE

Mit dem Staatssiegel versehen: Die Ministerin der Justiz Frau A. TURTELBOOM

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2014/00374]

22 NOVEMBER 2013. — Wet houdende hervorming van de berekening van de sociale bijdragen voor zelfstandigen. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 22 november 2013 houdende hervorming van de berekening van de sociale bijdragen voor zelfstandigen (*Belgisch Staatsblad* van 6 december 2013)

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2014/00374]

22 NOVEMBRE 2013. — Loi portant réforme du calcul des cotisations sociales pour les travailleurs indépendants. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 22 novembre 2013 portant réforme du calcul des cotisations sociales pour les travailleurs indépendants (*Moniteur belge* du 6 décembre 2013).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2014/00374]

22. NOVEMBER 2013 — Gesetz zur Reform der Berechnung der Sozialbeiträge für Selbständige Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 22. November 2013 zur Reform der Berechnung der Sozialbeiträge für Selbständige.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST SOZIALE SICHERHEIT

22. NOVEMBER 2013 — Gesetz zur Reform der Berechnung der Sozialbeiträge für Selbständige

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL 1 — Einleitende Bestimmung

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

KAPITEL 2 — Abänderungen des Königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 zur Einführung des Sozialstatuts der Selbständigen

Art. 2 - 12 - [Abänderungsbestimmungen]

KAPITEL 3 — Abänderungen anderer Rechtsvorschriften

- Art. 13 In Artikel 15 § 1 Absatz 1 des Königlichen Erlasses Nr. 72 vom 10. November 1967 über die Ruhestandsund Hinterbliebenenpensionen für Selbständige, abgeändert durch das Programmgesetz vom 22. Dezember 1989, werden die Wörter "Unbeschadet der Bestimmungen zur Ausführung von Artikel 17 letzter Absatz des vorerwähnten Königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967" durch die Wörter "Unbeschadet von Artikel 17 Absatz 7 und 8 des vorerwähnten Königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967" ersetzt.
- Art. 14 Artikel 5 des Königlichen Erlasses vom 30. Januar 1997 über die Pensionsregelung für Selbständige in Anwendung der Artikel 15 und 27 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen sowie in Anwendung von Artikel 3 § 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der Haushaltskriterien für die Teilnahme Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 16. Januar 2006, wird wie folgt abgeändert:
 - 1. In § 2 Absatz 1 Nr. 2 wird das Wort "neubewertete" aufgehoben.
- 2. In § 2bis Absatz 1 werden die Wörter "Bezugsjahr im Sinne von Artikel 11 § 2 des Königlichen Erlasses Nr. 38" durch die Wörter "Beitragsjahr im Sinne von Artikel 11 § 2 des Königlichen Erlasses Nr. 38" ersetzt.
 - 3. In § 2bis wird Absatz 3 aufgehoben.
 - 4. In § 2bis Absatz 4, der Absatz 3 wird, wird das Wort "Bezugsjahr" durch das Wort "Beitragsjahr" ersetzt.
- 5. In § 2bis Absatz 6, der Absatz 5 wird, werden die Wörter "in den Absätzen 4 und 5" durch die Wörter "in den Absätzen 3 und 4" ersetzt.
 - 2. Paragraph 2ter wird aufgehoben.
- 7. In Paragraph 2*quater* werden die Wörter "Für die Anwendung der Paragraphen 2*bis* und 2*ter*" durch die Wörter "Für die Anwendung von § 2*bis*" ersetzt.
 - Art. 15 Die Artikel 13 und 14 finden Anwendung für die Einkommensjahre ab dem Einkommensjahr 2015.

KAPITEL 4 — Evaluation

Art. 16 - Vorliegendes Gesetz wird binnen vier Jahren nach seinem Inkrafttreten auf Initiative des für die Selbständigen zuständigen Ministers von dem aufgrund von Artikel 107 des Gesetzes vom 30. Dezember 1992 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen geschaffenen Allgemeinen geschäftsführenden Ausschuss für das Sozialstatut der Selbständigen evaluiert.

KAPITEL 5 — Übergangsbestimmung

Art. 17 - Sozialbeiträge in Bezug auf Kalenderquartale der Anwendung des Sozialstatuts der Selbständigen, die dem Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes vorangehen, werden berechnet und eingezogen gemäß den am Tag vor dem Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes geltenden Bestimmungen.

KAPITEL 6 - Inkrafttreten

Art. 18 - Vorliegendes Gesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das Belgische Staatsblatt veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 22. November 2013

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Selbständigen Frau S. LARUELLE

Die Ministerin der Sozialen Angelegenheiten

Frau L. ONKELINX

Mit dem Staatssiegel versehen: Die Ministerin der Justiz Frau A. TURTELBOOM